

Praxistipp - Schadenfall

Ein Schadenfall - was nun?

Wenn einmal ein Sachschaden eintritt, ist das zwar ärgerlich, es sollte Sie aber nicht aus der Ruhe bringen, wenn Sie dagegen finanziell abgesichert sind. Haben Sie keinen Versicherungsvertrag, ist es natürlich im Schadenfall zu spät. Auch wenn Vermittler mit Vertragsabschlüssen Geld verdienen, dürfen Sie nicht erwarten, dass sie den Antrag zur Unterschriftsleistung auf den Tisch legen, wenn es schon brennt, das Fahrzeug entwendet wurde oder der Sturm gerade die Dachziegel vom Hausdach weht.

Wurde hingegen das Risiko bereits rechtzeitig versichert, ist ein Sachschaden nicht weiter schlimm. Zwar haben Sie momentan den Schreck und andere Probleme, aber um die finanzielle Seite brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen.

Achtung: Es ist die Pflicht eines jeden Versicherungsnehmers, das Schadensmaß nach besten Kräften zu mindern. Wenn es brennt, müssen Sie die Feuerwehr alarmieren, und bei einem Leitungswasserschaden sollten Sie sofort die Hauptleitung absperren und einen Installateur oder das Wasserwerk verständigen. Sie sind meistens unter einer Notrufnummer telefonisch erreichbar.

Allgemeine Verhaltensregeln im Schadenfall

Haftpflichtversicherung

- ▶ Jeder Schaden muss sofort (spätestens innerhalb einer Woche) der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden.
- ▶ Der Schadenhergang ist wahrheitsgemäß zu schildern; wenn Sie ein Verschulden trifft, ist dies unbedingt anzugeben (gerade in der Haftpflichtversicherung kommt es auf ein Verschulden an).
- ▶ Sie dürfen keinesfalls eine Vorabentschädigung aus eigener Tasche leisten!
- ▶ Sofern Sie in dieser Angelegenheit einen Mahnbescheid erhalten, müssen Sie umgehend Widerspruch einlegen und den Versicherer verständigen.
- ▶ Jeglicher Schriftwechsel ist sofort an die Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten.

Hausrat:

- ▶ Als erstes müssen Sie sich um eine Schadenminderung bemühen.
- ▶ Im Falle eines Brands ist umgehend die Feuerwehr zu verständigen.
- ▶ Der Versicherer muss schnellstens in Kenntnis gesetzt werden.
- ▶ Sie müssen eine schriftliche Schadenaufstellung vornehmen.
- ▶ Einbruchdiebstahl-Schäden sind außerdem umgehend der Polizei zu melden.
- ▶ Eventuell gestohlene Sparbücher oder sonstige Werturkunden müssen Sie sofort sperren lassen.
- ▶ Bei Leitungswasserschäden ist sofort der Hauptabsperrhahn zu schließen.

Wohngebäude:

- ▶ Sie müssen versuchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- ▶ Im Brandfall ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.
- ▶ Bei Leitungswasserschäden müssen Sie sofort den Hauptabsperrhahn schließen.
- ▶ Der Schaden muss der Gesellschaft unverzüglich mitgeteilt werden.

Praxistipp - Schadenfall

Unfall:

- ▶ Außer der unverzüglichen (schnellstmöglichen) Mitteilung an die Gesellschaft muss sofort ein Arzt konsultiert werden (wenn das nicht bereits geschehen ist).
- ▶ Todesfälle müssen in der Regel innerhalb von 48 Stunden der Gesellschaft angezeigt werden, auch wenn der Unfall bereits gemeldet wurde.

KFZ:

- ▶ Sie dürfen sich nicht unerlaubt von der Unfallstelle entfernen.
- ▶ Innerhalb spätestens einer Woche müssen Sie den Schaden der Versicherung melden, selbst dann, wenn Sie nicht schuld sind.
- ▶ Ohne Zustimmung des Versicherers dürfen Sie keineswegs den Anspruch des Geschädigten anerkennen.
- ▶ Sofern gerichtliche Ansprüche gegen Sie gestellt werden, müssen Sie umgehend die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen.
- ▶ Bei Kaskoschäden (z. B. Diebstahl, Brand- oder Haarwildschäden) ist unverzüglich auch die Polizei zu verständigen.

Praxis-Tip:

In allen Schadenfällen ist es dringend ratsam, sich unverzüglich mit der Versicherungsgesellschaft, dem Abschlussvermittler oder Makler in Verbindung zu setzen. Sie helfen Ihnen nicht nur bei Vertragsabschluss, sondern in der Regel auch im Schadenfall.

Service ist wichtig, denn als Nichtfachmann begehen Sie beim Ausfüllen des Schadenformulars oft unbewusst Fehler.

Bei jedem Schadenereignis gilt es, Ruhe zu bewahren und einen klaren Kopf zu behalten.